

**Gebührensatzung
der Stadtbücherei Heiligenhaus
vom 12.12.2002**

geändert durch die

1. Änderungssatzung vom 20.08.2003
2. Änderungssatzung vom 12.12.2012
3. Änderungssatzung vom 10.12.2015
4. Änderungssatzung vom 30.07.2019
5. Änderungssatzung vom 23.06.2021

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in der Sitzung am 13.11.2002 folgende Gebührensatzung der Stadtbücherei Heiligenhaus beschlossen:

§ 1

Entgelte, Fälligkeit, Einziehung

(1) Zum teilweisen Ausgleich der durch den Betrieb der Stadtbücherei entstehenden Kosten werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus § 2 der Gebührensatzung.

(2) Ein Entgelt ist zu entrichten für:

1. Die Ausstellung eines Benutzungsausweises gem. § 3 (5) der Satzung.
2. Die Ausstellung eines Ersatzausweises gem. § 3 der Satzung.
3. Die Vorbestellung von Medien gem. § 4 der Benutzungssatzung.
4. Die Bestellung von Medien durch den auswärtigen Leihverkehr gem. § 5 der Benutzungssatzung.
5. Den Ersatz für den Verlust von Spielteilen eines Spiels.
6. Die Nutzung des Internet-Zuganges.
7. Die Ausleihe von Medien aus dem Bestsellerservice.

- (3) Für Medien, die nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegeben werden, ist - ohne dass es einer Mahnung bedarf - ein Versäumnisentgelt zu entrichten. Das Versäumnisentgelt wird am 2. Öffnungstag der Stadtbücherei nach Beendigung der Leihfrist fällig.

Bleibt nach Überschreitung der Leihfrist eine schriftliche Erinnerung erfolglos, werden die entliehenen Medien durch die Stadt Heiligenhaus eingezogen. Für die Einziehung oder versuchte Einziehung ist ein zusätzliches Einziehungsentgelt zu bezahlen.

§ 2

Höhe der Entgelte

(1) Jahres-Benutzungsgebühr	18,00 €
Tages-Benutzungsausweis	3,00 €
Jahres-Benutzungsgebühr für Schüler und Studenten ab 18 Jahren, Auszubildende, Sozialpassinhaber, Schwerbehinderte und Empfänger von laufenden Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz	6,00 €

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und darüber hinaus bis zur Beendigung der allgemeinen Schulausbildung nutzen die Stadtbücherei kostenfrei.

Für die Dauer von zwei Jahren, beginnend ab dem 01.08.2021 bis einschließlich 31.07.2023 werden die Jahres- und Tages-Benutzungsgebühren befristet ausgesetzt.

(2) Ersatz eines Benutzerausweises	3,00 €
(3) Die Versäumnisentgelte nach § 1 betragen pro entliehenem Gegenstand bei Überschreitung der Leihfrist	
bis zu einer Woche	1,00 €
bis zu zwei Wochen	2,00 €
bis zu drei Wochen	3,00 €

Entgelt für den Einschreibebrief	gültiger Posttarif
Einziehung durch die Stadt Heiligenhaus	20,00 €
- für auswärtige Benutzerinnen und Benutzer werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls sie über den hier genannten Betrag hinausgehen	
(4) Vorbestellung von Medien	1,00 €
(5) Bestellung von Medien im auswärtigen Leihverkehr	2,00 €
Kosten, die im auswärtigen Leihverkehr von den gebenden Institutionen erhoben werden, sind von den Benutzern zu tragen.	
(6) entfällt	
(7) Ausdrucke und Kopien DIN A 4	0,20 €
(8) Ausleihe von Medien aus dem Bestsellerservice pro Medium	2,00 €

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27.08.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 12. Dezember 2002

Ihle
Bürgermeister

Veröffentlicht im:

Amtsblatt für den Kreis Mettmann Nr. 24 vom 31.12.2002

1. Änderung im Amtsblatt f.d. Kreis Mettmann Nr. 16 vom 30.08.2003
2. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 27.12.2012
3. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 21.12.2015
4. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Nr. 3 BekanntmVO am 06.08.2019
5. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Nr. 3 BekanntmVO am 21.07.2021